

**Vereinbarung  
zur Übernahme einer Patenschaft  
für eine unter Denkmalschutz stehende Grabstätte**

zwischen

dem

Anschrift:

vertreten durch den \_\_\_\_\_, nachfolgend „Friedhofsträger“ genannt,

und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_,

Anschrift:

nachfolgend „Patin“/„Pate“ genannt.

**§ 1**

(1) An der Grabstätte \_\_\_\_\_, Grabfeld \_\_\_\_\_, Reihe \_\_\_\_\_ Grabstättennummer \_\_\_\_\_, auf dem \_\_\_\_\_ besteht kein Nutzungsrecht mehr zugunsten einer natürlichen Person.

(2) Das Eigentum an dem auf der Grabstätte aufgestellten Denkmal (Kurzbeschreibung) und weiterer baulichen Anlagen, die sich auf dem Grab befinden, ist auf die Kirchgemeinde übergegangen.

(3) Die Grabstätte ist ein Denkmal im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes.

**§ 2**

(1) Um auf dem \_\_\_\_\_ denkmalwerte Grabstätten der Nachwelt zu erhalten, übernimmt die Patin/der Pate – auf eigene Kosten – die bauliche Instandsetzung und Unterhaltung des Grabmals und der Grabanlagen sowie die gärtnerische Unterhaltung der Grabstätte.

(2) Die Friedhofsverwaltung erteilt im Benehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Patin/dem Paten Auflagen, wie die historische Substanz der Grabstätte instand zu setzen und zu erhalten ist. Soweit nicht die Erhaltung dieser Substanz etwas anderes verlangt, ist außerdem bei der Instandsetzung und Unterhaltung die für den Friedhof gültige Friedhofsordnung zu beachten.

**§ 3**

(1) Der Friedhofsträger räumt der Patin/dem Paten ein Optionsrecht auf Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte unter den Bedingungen der für diesen Friedhof gültigen Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung in der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung ein.

(2) Bei Erwerb des Nutzungsrechtes erlischt dieses Patenschaftsverhältnis. In diesem Falle treffen die Patin/den Paten die in § 2 beschriebenen Verpflichtungen als neue Inhaberin/neuen Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte.

(3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist wegen des Denkmalschutzrechtes bei bereits vorhandenem Grabmal grundsätzlich nur unter der Bedingung möglich, dass die historische Substanz der denkmalgeschützten Grabstätte erhalten wird. Die neue Beschriftung mit dem Namen und den Daten der/des Verstorbenen wird nach Maßgabe der Auflagen der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgenommen. Wenn sie aus denkmalschutzrechtlicher Sicht auf dem historischen Grabmal möglich ist, hat sie in Schriftform und Bearbeitung dem historischen Charakter zu entsprechen.

**§ 4**

(1) Stirbt die Patin/der Pate vor Erwerb des Nutzungsrechtes, so wird mit ihrem/seinem Ableben das Patenschaftsverhältnis hinfällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung verpflichtet sich jedoch, dem von der Patin/dem Paten durch letztwillige Verfügung Bestimmten oder falls diese/dieser keine Bestimmungen getroffen hat, den in § 30 Abs. 3<sup>1</sup> der Friedhofsordnung genannten Angehörigen in der in dieser Ordnung festgelegten Reihenfolge das Nutzungsrecht auf Antrag zu verleihen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller sich schriftlich zum Eintritt in die Rechte und Pflichten gemäß dieser Vereinbarung an Stelle der Patin/des Paten bereit erklärt.

(3) Soweit jedoch schon ein Nutzungsrecht an die Patin/den Paten verliehen war, tritt die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter in die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.

## § 5

(1) Vor Erwerb des Nutzungsrechtes kann die Patin/der Pate diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Friedhofsträger kündigen. Eine Erstattung etwaiger Aufwendungen ist ausgeschlossen.

(2) Eine fristlose Kündigung dieser Vereinbarung durch die Friedhofsverwaltung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und in schriftlicher Form zulässig, insbesondere dann, wenn die Patin/der Pate gegen ihre/seine in § 2 übernommenen Verpflichtungen nachhaltig oder mehrmals verstößt bzw. diese trotz Erinnerung nicht ordnungsgemäß erfüllt.

.....  
Ort, Datum

- Friedhofsvorstand -

(Siegel)

Vorsitzender

Mitglied

..... Patin/Pate

Unterschrift

---

<sup>1</sup> Vgl. § 30 der Neufassung der Musterfriedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. März 2004 (Amtsblatt Seite A 57 – Rechtssammlung der Landeskirche Ziffer 4.13.4)